

Satzung des Luitpoldturm-Förderverein Pfälzerwald e.V.

Präambel

Der Luitpoldturm steht auf dem 610 m hohen Weißenberg unweit des Wilgartswieser Ortsteils Hermersbergerhof.

Im Jahre 1908 / 09 wurde das Bauwerk in Trägerschaft des Pfälzerwaldvereins e.V. errichtet. Der bayerische Prinzregent Luitpold, der damals über das weiß-blaue Land und die Pfalz regierte, übernahm die Patenschaft für das Bauwerk und ließ das Baumaterial kostenlos zur Verfügung stellen. Der Turm ermöglicht einen grandiosen Rundblick, vom Schwarzwald über die Vogesen, vom Hunsrück bis zum Donnersberg.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe dieses Kleinod, welches sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befindet, zu pflegen und für heutige und zukünftige Generationen zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Luitpoldturm-Förderverein Pfälzerwald e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilgartswiesen, Ortsteil Hermersbergerhof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind:

- Pflege des Heimatgedankens,
- Pflege der Tradition des Luitpoldturms in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwaldverein e.V. als Erbauer des Turms sowie dem Land Rheinland-Pfalz,
- Förderung und Unterhaltung der Substanz des Turmes.

2. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- Betreuung des Aussichtsturmes für die Erholung der Menschen und damit der touristischen Nutzung für die Region
- regelmäßige Treffen zur Ideenfindung und Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens
- Historische Führungen in und um den Luitpoldturm,
- Durchführung von kulturellen oder historischen Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit historischem, kulturellem Bezug zum Luitpoldturm,
- Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung der Substanz des Turmes.
- Schutz von Umwelt und Natur

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilgartswiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luitpoldturms zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
- Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder Versammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, im Fall von dessen Verhinderung vom Schriftführer oder vom Schatzmeister.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Frist für die Einberufung beträgt 4 Wochen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Auflösung sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung des Luitpoldturm-Förderverein Pfälzerwald e.V.

Präambel

Der Luitpoldturm steht auf dem 610 m hohen Weißenberg unweit des Wilgartswieser Ortsteils Hermersbergerhof.

Im Jahre 1908 / 09 wurde das Bauwerk in Trägerschaft des Pfälzerwaldvereins e.V. errichtet. Der bayerische Prinzregent Luitpold, der damals über das weiß-blaue Land und die Pfalz regierte, übernahm die Patenschaft für das Bauwerk und ließ das Baumaterial kostenlos zur Verfügung stellen. Der Turm ermöglicht einen grandiosen Rundblick, vom Schwarzwald über die Vogesen, vom Hunsrück bis zum Donnersberg.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe dieses Kleinod, welches sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befindet, zu pflegen und für heutige und zukünftige Generationen zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Luitpoldturm-Förderverein Pfälzerwald e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilgartswiesen, Ortsteil Hermersbergerhof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind:

- Pflege des Heimatgedankens,
- Pflege der Tradition des Luitpoldturms in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwaldverein e.V. als Erbauer des Turms sowie dem Land Rheinland-Pfalz,
- Förderung und Unterhaltung der Substanz des Turmes.

2. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- Betreuung des Aussichtsturmes für die Erholung der Menschen und damit der touristischen Nutzung für die Region
- regelmäßige Treffen zur Ideenfindung und Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens
- Historische Führungen in und um den Luitpoldturm,
- Durchführung von kulturellen oder historischen Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit historischem, kulturellem Bezug zum Luitpoldturm,
- Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung der Substanz des Turmes.
- Schutz von Umwelt und Natur

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilgartswiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luitpoldturms zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.